Antrag zur Benennung zum bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen VO (EU) 2015/1998 Kap. 9

Düsseldorf Airport DUS

☐ Erstantrag ☐ Folgeantrag ☐ Datenänderung

Firma: .....

Straße, Nr.: .....

PLZ: .....

Ort: .....

Telefon: .....

Firmenstempel / Unterschrift

Person, die für die Sicherheit im Unternehmen zuständig ist:
(Nr. 9.1.4 des Anhanges der VO (EU) 2015/1998)

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....

PLZ: ..... Wohnort: .....

Straße/Nr.: ..... Telefon: .....

Ggf. Flughafenausweisnummer: .....

Position in der Firma: .....

Der Nachweis der in Nr. 11.2.5 des Anhangs der VO (EU) 2015/1998 geforderten Kompetenzen des Sicherheitsbeauftragten (Schulungsnachweis) der für die Sicherheit im Unternehmen verantwortlichen Person, ist als Anlage beigefügt.

(nicht erforderlich für reglementierte Lieferanten von Bordvorräten)

Nur für reglementierte Lieferanten von Bordvorräten gem. Nr. 8.1.3 des Anhangs der VO (EG) 2015/1998.

Erforderlich: Zulassungs-Nr.:DE.RSC. .....

Nur für reglementierten Beauftragten für Luftfracht gem. Nr. 6.3 des Anhangs der VO (EG) 2015/1998.
Erforderlich: Zulassungsbescheid des LBA als reglementierter Beauftragter für Luftfracht

Ich erkläre, dass alle relevanten Unterlagen (z. B. Dokumentation von Schulungen oder Durchführung einer Überprüfung vor der Einstellung) aufbewahrt und dem Flughafenbetreiber und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Ich übernehme die volle Verantwortung für diese Erklärung.

Name: .....

Stellung im Unternehmen: .....

Datum Unterschrift

Antrag zur Benennung zum bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen VO (EU) 2015/1998 Kap. 9

Düsseldorf Airport DUS

Liste der Adressaten (Warenempfänger), die am Flughafen beliefert werden.

Art der Lieferungen (Welche Güter werden an den Flughafen geliefert?)

Antrag zur Benennung zum bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen VO (EU) 2015/1998 Kap. 9

Düsseldorf Airport DUS

Verpflichtungserklärung als „Bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“

Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und ihren Durchführungsrechtsakten erkläre ich hiermit:

Name des Unternehmens
wird

a) eine für die Sicherheit im Unternehmen zuständige Person benennen;

b) gewährleisten, dass Personen mit Zugang zu Flughafenlieferungen eine allgemeine Schulung des Sicherheitsbewusstseins nach Nummer 11.2.7. absolvieren, bevor sie Zugang zu diesen Lieferungen erhalten;

c) gewährleisten, dass Personen, die Sicherheitskontrollen außer Kontrollen von Flughafenlieferungen durchführen, eine Schulung nach Nummer 11.2.3.10. erhalten;

d) unbefugten Zugang zu seinem Betriebsgelände sowie den Flughafenlieferungen verhindern;

e) nach vernünftigem Ermessen gewährleisten, dass in den Flughafenlieferungen keine verbotenen Gegenstände versteckt sind;

f) manipulationssichere Siegel an allen Fahrzeugen oder Behältnissen anbringen, in denen Flughafenlieferungen befördert werden, oder diese physisch schützen (gilt nicht während des Transports auf der Luftseite).

Setzt Name des Unternehmens
ein anderes Unternehmen für den Transport von Lieferungen ein, das kein bekannter Lieferant des Flughafenbetreibers ist, muss Name des Unternehmens
sicherstellen, dass alle oben genannten Sicherheitskontrollen durchgeführt werden:

- Um die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften zu gewährleisten, wird Name des Unternehmens bei allen Inspektionen den Anforderungen entsprechend uneingeschränkt kooperieren und den Inspektoren auf Verlangen Zugang zu allen Unterlagen gewähren.
- Name des Unternehmens wird die Flughafen Düsseldorf GmbH über alle schwerwiegenden Sicherheitsverstöße und verdächtigen Umstände, die, in Bezug auf die Flughafenlieferungen relevant sein können, insbesondere über jeden Versuch, in den Flughafenlieferungen verbotene Gegenstände zu verstecken, unterrichten.
- Name des Unternehmens stellt sicher, dass alle betroffenen Mitarbeiter eine angemessene Schulung gemäß Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten und sich ihrer Sicherheitsverantwortung bewusst sind, und
- Name des Unternehmens unterrichtet die Flughafen Düsseldorf GmbH, wenn

  a) es seine Tätigkeit einstellt,

  b) die Anforderungen der einschlägigen Unionsrechtsvorschriften nicht mehr erfüllen kann.

Ich übernehme die volle Verantwortung für diese Erklärung.

Rechtsvertreter

Name: .....

Stellung im Unternehmen: .....

Datum	Unterschrift

Antrag zur Benennung zum bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen VO (EU) 2015/1998 Kap. 9

Zusatzerklärung für Lieferanten, die für den Transport der Lieferung Fremdfirmen einsetzen. (optional)

Name des Unternehmens
verpflichtet sich, zu gewährleisten, dass bei der Lieferung durch Fremdfirmen alle Mitarbeiter der Fremdfirma die für das Personal eines bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen entsprechenden Qualifikationen und Schulungen besitzen.

Name des Unternehmens
verpflichtet sich, alle für die Durchführung von Flughafenlieferungen eingesetzten Fremdfirmen gegenüber dem Flughafen anzugeben.

Ich übernehme die volle Verantwortung für diese Erklärung.

Rechtsvertreter

Name: .....

Stellung im Unternehmen: .....

Datum	Unterschrift

Zusatzerklärung „Cybersicherheit“

Cybersicherheitsmaßnahmen

Der bekannte Lieferant von Flughafenlieferungen stellt sicher, dass die für Zivilluftfahrtzwecke kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten ermittelt und vor Cyberangriffen, die sich auf die Sicherheit der Zivilluftfahrt auswirken könnten, geschützt werden. Systeme und Daten sind als kritisch zu bewerten, wenn der - auch nur teilweise – Verlust ihrer Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit zur Ausführung eines widerrechtlichen, die Sicherheit der Zivilluftfahrt gefährdenden Eingriffs führen kann.

Ermittlung kritischer informations- und kommunikationstechnischer Systeme und Daten

☐ Es wurden keine kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten ermittelt, die zu einer Gefährdung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt führen können. (Weitere Angaben nicht erforderlich)

☐ Es wurden die folgenden kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten ermittelt, die zu einer Gefährdung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt führen können (bitte benennen):

Risikobewertung für kritische Systeme und Daten

Bei der Risikobewertung für kritische Systeme und Daten muss vorrangig das Risiko einer Verletzung der Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit in Bezug auf mögliche Gefährdungen der Luftsicherheit betrachtet werden (bitte je identifiziertem System beschreiben).

Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von kritischen Systemen und Daten zur Erkennung von Angriffen

1. Schutz vor Cyberangriffen
   a. baulich

   b. technisch

   c. personell

      ☐ Alle Anwender und Administratoren der ermittelten Systeme und Daten verfügen über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz.

      ☐ Alle Anwender und Administratoren der ermittelten Systeme und Daten wurden gemäß Nr. 11.2.8 des Anhangs der Verordnung (EU) 2015/1998 geschult.

2. Erkennen von Cyberangriffen

3. Reaktion auf erkannte Cyberangriffe

4. Bewältigung von erkannten Cyberangriffen

Wir erklären, dass alle relevanten Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Einhaltung des Sicherheitsprogramms erstellt werden, aufbewahrt und dem Flughafenbetreiber sowie der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Wir bestätigen mit unserer Unterschrift die Richtigkeit der oben stehenden Angaben und übernehmen für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die volle Verantwortung für diese Erklärung.

Name Unterschriftsberechtigter:

Datum | Unterschrift

Name Sicherheitsbeauftragter:

Datum | Unterschrift

Antrag zur Benennung zum bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen VO (EU) 2015/1998 Kap. 9

Kostenübernahmeerklärung:

Die antragstellende Firma erklärt sich bereit alle abzurechnenden Leistungen gemäß des jeweils gültigen Verzeichnisses der Flughafen Düsseldorf GmbH zu übernehmen.

Datum	Unterschrift

Hinweise:

- Anträge bitte im Original senden an:

  Luftsicherheit und Qualitätsmanagement
  Flughafenstraße 105
  40474 Düsseldorf

  Vorab per E-mail an: Flughafenlieferungen@dus.com

- Meldungen über Abweichungen bzw. Zuwiderhandlungen bei den Sicherheitsauflagen müssen umgehend an folgende Stelle gemeldet werden:

  Sicherheitszentrale Security Flughafen Düsseldorf GmbH
  Tel.: +49 (0)211 421-2561
  Email: Sicherheitszentrale.Security@dus.com